

Dieses Info ist nur zur persönlichen Unterrichtung der gewerkschaftlichen Vertreter in BA-Organen bestimmt und nicht zur Veröffentlichung oder gleichwertigen Verwendung freigegeben.

Bewertung Vermittlungsausschuss Hartz IV und weitere aktuelle Infos

1. Neue Regelsätze Hartz IV

A. Ergebnis

In der so genannten Spitzenrunde des Vermittlungsausschusses wurde am 20./21.02.2011 zu den Regelsätzen vereinbart:

- Zusätzlich zu der bereits beschlossenen Anhebung der Regelsätze für Erwerbsfähige um 5 Euro auf 364 Euro zum 01.01.2011 erfolgt eine weitere Erhöhung um 3 Euro zum 01.01.2012. Auch diese Erhöhung gilt nur für Erwerbsfähige (d.h. für Hartz IV-Empfänger ab 15 Jahre). Die 3 Euro berücksichtigen die Preisentwicklung im ersten Halbjahr 2010, die bisher nicht bei der Ermittlung der Regelsätze berücksichtigt wurde. Für das zweite Halbjahr 2010 liegen noch keine Daten vor.
- Die im vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf vorgesehene Anrechnung von Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter und andere Ehrenamtliche auf den Regelsatz wird zukünftig bis zu 175 Euro/Monat Aufwandsentschädigung nicht erfolgen. Damit wird wieder zum alten Rechtszustand zurückgekehrt. Es handelt sich also um keine Verbesserung.
- Bei Menschen über 25 Jahren, die noch im Haushalt der Eltern leben, wird im Bereich der Sozialhilfe geprüft, ob auch hier der volle Regelsatz eines Alleinstehenden zu zahlen ist wie im SGB II. Damit würde eine Ungleichbehandlung beseitigt, die vor allem Menschen mit Behinderungen betrifft. Diese skandalöse Ungleichbehandlung wurde jedoch mit dem Regierungsentwurf erst geschaffen.
- Die Kosten der Warmwasserbereitung werden zukünftig über die Unterkunftskosten finanziert. Diese Verbesserung beruht nicht auf dem Vermittlungsverfahren, sondern auf der Rechtsprechung der Sozialgerichte.

Gliederung:

1. Neue Regelsätze Hartz IV
2. Zur Senkung der Bundesmittel zur Arbeitslosenversicherung
3. Aktuelle Entwicklung zu Transferkurzarbeitergeld
4. Bundesverband Zeitarbeit (BZA) leugnet Fakten
5. Pressemeldung Zeit Online

Im Laufe des Vermittlungsverfahrens wurden weitere Einzelverbesserungen diskutiert, die aber nach den jetzt vorliegenden Papieren aus dem Vermittlungsausschuss nicht mehr im Gesetzespaket enthalten sind. Dabei handelt es sich um Einmalleistungen für so genannte weiße Ware (Kühlschränke, Waschmaschinen), sowie einen Mobilitätskostenzuschuss, wenn Familien besonders hohe Fahrtkosten haben, die nicht über den Regelsatz zu finanzieren sind.

B. Bewertung

Die jetzt gefundene „Regelsatzlösung“ überzeugt in keinster Weise. Alle von Wissenschaft, Gewerkschaften, Sozialverbänden und Oppositionsparteien vorgebrachten Argumente gegen die Regelsatzfestlegung der Bundesregierung vor dem Hintergrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils bestehen unverändert fort. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Absenkung der Referenzgruppe bei Alleinstehenden von den unteren 20 auf die unteren 15 % der Einkommenspyramide, die fehlende Herausrechnung von „verdeckt“ Armen und Hartz IV-Aufstockern aus der Referenzgruppe und die Herausrechnung von Verbrauchspositionen aus dem regelsatzrelevanten Konsumverhalten durch die Ministerialbürokratie, ohne dass dafür eine empirische Grundlage bestünde.

Die SPD hatte sämtliche Punkte kritisiert und mit eigenen Forderungen unterlegt, von denen nun keine umgesetzt werden konnte. Demzufolge artikuliert die A-Seite auch deutliche Zweifel an der Verfassungskonformität des Vermittlungsergebnisses im Bereich der Regelsätze.

Aus Gewerkschaftssicht sollte an unseren Positionen festgehalten werden und die jetzt gefundene „Lösung“ hinsichtlich ihrer Verfassungskonformität skeptisch bewertet werden. Das Vermittlungsergebnis ist für Hartz IV-Empfänger noch nicht einmal der kleinste gemeinsame Nenner, sondern kommt einer *Nulllösung* nahe.

Wichtig wird die richterliche Überprüfung des neuen Gesetzes sein. Hierzu bereitet der DGB bereits ein verfassungsrechtliches Gutachten (Prof. Johannes Münder) vor, das zusätzlich einen Empirieteil (Dr. Irene Becker) zur Ermittlung regelsatzrelevanter Bedarfe enthält. Die im Auftrag des DGB von Prof. Münder erstellte Kurzexpertise Ende letzten Jahres hat große Aufmerksamkeit in Fachkreisen erregt.

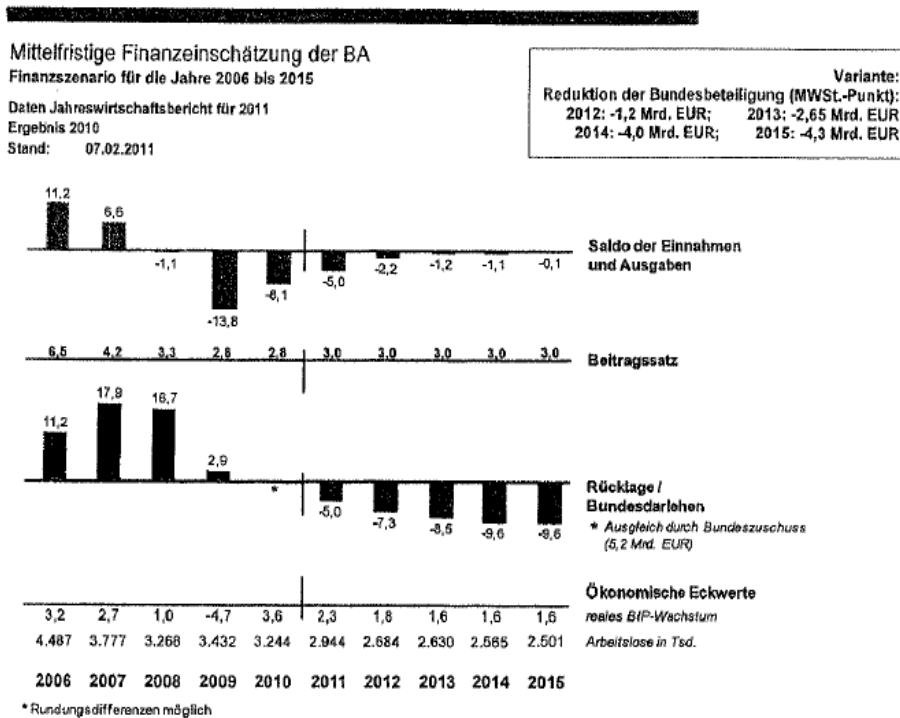
Infolge der vorgesehenen Re-Finanzierung der finanziellen „Geschenke“ an die Kommunen durch Kürzungen im Haushalt der Arbeitslosenversicherung werden Arbeitslose die Mini-Erhöhung bei Hartz IV faktisch selber finanzieren müssen. Der Vermittlungsausschuss hat zu Lasten Dritter den Kommunen ein Geschenk unterbreitet. Mit einer korrekten Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils vom 9. Februar 2010 und einer armutsfesten Ausgestaltung der Regelsätze hat das Geschachere im Vermittlungsausschuss mit dem jetzt gefundenen Ergebnis wenig bis nichts zu tun.

2. Zur Senkung der Bundesmittel zur Arbeitslosenversicherung

A. Ergebnis

Die finanzielle Entlastung der Kommunen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird durch einen neuen Verschiebepbahnhof zu Lasten der Arbeitslosenversicherung finanziert. In drei Schritten will der Bund bis 2014 die Finanzierung der Grundsicherung übernehmen und in gleichem Umfang die finanziellen Mittel zur Arbeitslosenversicherung reduzieren.

Die Kommunen werden so beginnend ab 2012 um 1,2 Mrd. Euro bis zur vollen Summe von 4 Mrd. Euro pro Jahr ab 2014 entlastet. Ab 2014 sind dies 4 Mrd. Euro/Jahr.



B. Bewertung

Mit diesem Griff in den Haushalt der Arbeitslosenversicherung werden die Finanzprobleme dieses sozialen Sicherungssystems vergrößert und der Verschiebeparkhof ausgebaut. Seit Jahren wird ein Mehrwertsteuerpunkt zur Gegenfinanzierung der Beitragssenkung zur Verfügung gestellt, was jetzt zur Hälfte wieder rückgängig gemacht wird.

Die Arbeitslosen und der Beitragszahler zur Arbeitslosenversicherung zahlen so die Zeche für die finanzielle Entlastung der Kommunen. Dabei nimmt der Bund schon seit Jahren über den sog. Eingliederungsbeitrag völlig unzulässig jährlich etwa 5 Mrd. Euro aus dem Beitragsaufkommen zur Arbeitslosenversicherung, um seinen eigenen Haushalt zu finanzieren. Diese Umverteilung ist verfassungsrechtlich äußerst problematisch. Die Arbeitslosenversicherung wird so auf absehbare Zeit noch mehr in rote Zahlen getrieben, so dass Leistungskürzungen für Arbeitslose und höhere Arbeitslosenversicherungsbeiträge drohen.

Die Beitragszahler zur Arbeitslosenversicherung haben zudem ein Sonderopfer von knapp 18 Mrd. Euro zur Abfederung der Folgen der Finanzkrise in den letzten Jahren eingebracht. Trotz Beitragsanhebung zu Beginn dieses Jahres auf 3,0 Prozent wird die Arbeitslosenversicherung mit der jüngsten Kürzung der Bundesbeteiligung in den nächsten Jahren voraussichtlich ein jährliches Defizit erzielen. Dabei wird bereits mit einer kontinuierlich sinkenden Arbeitslosigkeit auf nur noch 2,5 Mio. in 2015 kalkuliert.

Da zugleich die Haftung des Bundes für konjunkturelle Defizite der Arbeitslosenversicherung 2006 abgeschafft wurde, steigt der Schuldenberg dieses Sozialsystems von Jahr zu Jahr an. Nach bisheriger Einschätzung droht der Arbeitslosenversicherung in 2015 ein Schuldenberg von insgesamt 10 Mrd. Euro (s. Schaubild oben).

3. Aktuelle Entwicklung zu Transferkurzarbeitergeld

Bekanntlich sind mit dem Beschäftigungschancengesetz die Regelungen zu Transferkurzarbeitergeld und Transfermaßnahmen geändert worden. Neu eingeführt wurde eine **Beratungspflicht** durch die BA vor Abschluss eines Sozialplanes. Die Beratung soll gewährleisten, dass der unterschriebene Vertrag später auch förderfähig ist. Bisher liegen noch keine Erfahrungen vor, wie sich diese Änderung bewährt. Dieser Punkt ist wahrscheinlich unkritisch, weil er zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit beiträgt.

Problematisch ist jedoch eine weitere Regelung. In Zukunft ist zwingend erforderlich, dass die Arbeitnehmer sich vor Übergang in die Transfergesellschaft **arbeitsuchend** melden. Aus der Meldung leitet die BA die Verpflichtung ab, selbst aktiv zu werden. Die BA hat deutlich gemacht, dass sie gegebenenfalls auch eigenständig Vermittlungsvorschläge unterbreiten wird und diese im Rahmen der Zumutbarkeit auch sanktioniert werden können. Dies gilt im Rahmen der Zumutbarkeit grundsätzlich auch für Angebote von Leiharbeit. Die Vermittlung kann auch direkt an die Beschäftigten erfolgen also unter Umgehung der Transfer-Gesellschaft und der von ihr geplanten Maßnahmen.

Dieser Punkt wird von den Gewerkschaften sehr kritisch gesehen. Ziel der Transfergesellschaft soll in erster Linie sein, eine berufsadäquate Beschäftigung zu finden und das Einmünden in atypischer Beschäftigung zu vermeiden. Hierfür wenden die Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber erhebliche Eigenmittel auf.

Einige Gewerkschaften haben inzwischen signalisiert, dass unter den neuen Rahmenbedingungen die Akzeptanz von Transfer leiden könnte und Betriebsräte unter Umständen nicht mehr bereit sein könnten, den Beschäftigten Transfer zu empfehlen. Deswegen ist inzwischen die Arbeitnehmergruppe des Verwaltungsrates der BA aktiv geworden und hat mit der Verwaltung über Lösungswege gesprochen. Ein Weg könnte sein, auf dem Verwaltungsweg die Zumutbarkeit zu begrenzen und hierdurch das Vermittlungsgeschehen zu entspannen. So könnte auf Sanktionen verzichtet werden, wenn die neue Stelle befristet ist und die Befristung insgesamt kürzer ist als die Laufzeit der Transfer-Gesellschaft. Auch beim zu erzielenden Entgelt könnte sich ein Kompromiss abzeichnen, so dass eine neue Stelle nur dann zumutbar ist, wenn das Entgelt wenigstens so hoch ist, wie das Entgelt in der Transfer-Gesellschaft einschließlich der Aufstockungsbeträge durch den Arbeitgeber. Gespräche mit dem BMAS stehen aber noch aus. Deswegen bitte die Punkte noch vertraulich behandeln.

4. Bundesverband Zeitarbeit (BZA) leugnet Fakten

In der Öffentlichkeit hat der BZA uns vorgeworfen „Propaganda und Fehlinformationen“ zur Leiharbeit zu betreiben. In gleich zwei unterschiedlichen Stellungnahmen hat er unsere Ausarbeitung zu Niedriglöhnen in der Leiharbeit auf die Hörner zu nehmen versucht, doch die Argumente sind sehr dünn; so wird kein einziges Wort darauf verwendet, dass gut ein Zehntel aller vollzeitbeschäftigten Leiharbeitskräfte weniger als 1.000 Euro brutto im Monat verdient und nur eine kleine Minderheit mehr als 2.000 Euro brutto im Monat.

Die Kritik des BZA reduziert sich auf folgende Punkte:

1. Bei einem Vergleich der Entlohnung in der Leiharbeit mit dem Durchschnittslohn würden „Äpfel mit Birnen“ verglichen. Ein Vergleich mit allen Vollzeitbeschäftigten verzerre „die Realität massiv“. BZA-Sprecher M. Wehran wird ergänzend wie folgt zitiert: „Im Durchschnittslohn bilde sich hingegen der gesamte Arbeitsmarkt ab, zu dem auch Topverdiener wie etwa Deutsche-Bank-Chef Josef Ackermann gehörten.“¹ Bewusst verschwiegen wird allerdings, dass in unserer Ausarbeitung nur die Einkommen sozialversicherter Vollzeitbeschäftigter einbezogen haben und nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Hinzu kommt, dass Leiharbeitskräfte meist an die Industrie verliehen werden, wo meist überdurchschnittlich entlohnt wird.
2. Der BZA verweist darauf, dass die Wochenarbeitszeit in der Verleihbranche mit 35 Stunden niedriger sei als in den meisten anderen Tarifverträgen. Dies ist richtig, lenkt aber davon ab, dass die tatsächliche Leiharbeitszeit bei Arbeitseinsätzen oft darüber liegt, meist aber keine Überstundenzuschläge gezahlt werden: Die tatsächliche Arbeitszeit entspricht der Arbeitszeit im Entleihbetrieb. Die Stunden werden auf einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben und dann in verleihfreien Zeiten verrechnet. Die Leiharbeiter zahlen also die Kosten der verleihfreien Zeit häufig selbst.
3. Weiterhin verweist der BZA auf methodische Schwächen der BA-Statistik. Wörtlich schreibt der BZA: „Die BA-Statistik betrachtet einerseits nur die Unternehmen, die zu mindestens 50 Prozent Zeitarbeit betreiben, andererseits bezieht sie wiederum die sog. intern Beschäftigten der Zeitarbeitsunternehmen mit ein, also etwa Disponenten und Sachbearbeiter.“² Doch genau diese Personengruppen verdienen meist etwas besser, so dass durch deren Einbeziehung das Einkommensniveau der Leiharbeitskräfte etwas günstiger erscheint.
4. Der BZA behauptet, es gebe „nur halb so viele Aufstocker in der Zeitarbeit wie vom DGB angegeben“.³ Nach veröffentlichten Daten der BA haben wir in der Tat gesagt, dass jede achte (vollzeit- und teilzeitbeschäftigte) sozialversicherte Leiharbeitskraft auf Hartz IV angewiesen ist; dies deckt sich auch mit Veröffentlichungen der Bundesregierung.

¹ Märkische Allgemeine v. 17.02.11

² BZA-Analyse v. 10.02.11

³ BZA-Analyse v. 18.02.11

Wie wir erst jetzt festgestellt haben, hat die amtliche Statistik hier eine gewisse methodische Schwäche; denn für einen Teil der sozialversicherten Hartz IV-Aufstocker hat die BA aktuell kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit registriert. Da auch wir ein großes Interesse an einer sauberen und aussagefähigen Statistik haben, wird die BA jetzt vertiefte Analysen hierzu anstellen.

Die Ursachen für die Aufstocker aus der Leiharbeit ohne Erwerbseinkommen können sehr unterschiedlich sein. So kann es bspw. sein, dass der ehemalige Verleiher die Leiharbeitskräfte möglicherweise in verleihfreien Zeiten nicht bezahlt oder bei Entlassung sie noch nicht bei der Sozialversicherung abgemeldet hat. Andere, die neu eingestellt werden, erhalten von ihrem Verleiher erst am Monatsende Arbeitsentgelt, so dass die Leiharbeitskräfte zumindest kurzfristig auf Hartz IV angewiesen sind. Andere wiederum sind gleichfalls sozialversichert beschäftigt, erhalten aber infolge des hohen Gesundheitsrisikos evtl. Krankengeld der Krankenversicherung.

Doch der BZA macht einen doppelten Taschenspielertrick, indem

- alle sozialversicherten Aufstocker ohne aktuelles Erwerbseinkommen aus den Hartz IV-Empfänger herausgerechnet werden;
- die dann noch verbleibende Zahl der vollzeitbeschäftigten Aufstocker ins Verhältnis gesetzt wird zu allen sozialversichert beschäftigten Leiharbeitskräften einschließlich der Teilzeitbeschäftigten.

Erkennbar wird Niedriglohn und Armutsrisiko von Leiharbeitskräften klein zu rechnen versucht. Wir bestreiten keinesfalls, dass es hier eine gewisse methodische Unschärfe gibt und wollen uns keinesfalls um ein oder zwei Prozentpunkte hinsichtlich des Hartz IV-Risikos von Leiharbeitskräften streiten. Wir bleiben aber bei der Aussage, dass Leiharbeitskräfte mit sozialversichertem Job vier Mal häufiger auf Hartz IV angewiesen sind als sozialversichert Beschäftigte insgesamt und das Verarmungsrisiko der Leiharbeitskräfte besonders hoch ist.

Bei genauerer Betrachtung zeigt sich sehr genau, wer hier bewusst falsch informiert und „die Öffentlichkeit in die Irre führt“. Betroffene Hunde bellen, wie der Volksmund sagt. Die gewerkschaftlichen Aktionen und Initiativen zeigen Wirkung.

5. Pressemeldung Zeit Online - Do, 17.02.2011

Umfrage: Mehr als 90 Prozent der Deutschen befürworten gleichen Lohn für Leiharbeiter

Eine deutliche Mehrheit der Bürger in Deutschland hält die unterschiedliche Bezahlung von Zeitarbeitern und fest Angestellten für falsch. Das geht aus einer repräsentativen Umfrage unter 1045 Befragten hervor, die das Marktforschungsinstitut YouGov für ZEIT ONLINE erhoben hat.

Demnach sind 49 Prozent der Befragten der Meinung, dass Leiharbeiter und Stammbeschäftigte vom ersten Tag an den gleichen Lohn erhalten sollten. Weitere 42 Prozent sagten, dass dies nach einer Einarbeitungsphase von mehreren Monaten geschehen sollte. Lediglich sieben Prozent der Befragten halten eine unterschiedliche Bezahlung beider Gruppen für richtig.

Rund 85 Prozent der Befragten sind zudem der Ansicht, dass Leiharbeiter einen "deutlich schlechteren Status" in deutschen Unternehmen haben als Festangestellte. Lediglich elf Prozent glauben, dass diese Gruppe genauso gut dasteht wie fest angestellte Beschäftigte.

Pressekontakt: Den kompletten ZEIT ONLINE-Beitrag finden Sie unter www.zeit.de/umfrage-leiharbeit.